



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2012/0011(COD)

4.3.2013

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)

(COM(2012)0011 – C7-0025/2012 – 2012/0011(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Nadja Hirsch

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die vorliegende Verordnung und ihr Ziel, den Datenschutz in der Europäischen Union (EU) weiter zu harmonisieren, begrüßt die Verfasserin der Stellungnahme ausdrücklich.

Die vorliegende Stellungnahme hat folgendes Ziel: Es ist offensichtlich, dass ein allumfänglicher europäischer Beschäftigtendatenschutz nicht in einem Artikel geregelt werden kann. Vielmehr geht es darum, bestimmte Eckpfeiler festzulegen. Hinsichtlich der Verwirklichung eines echten europäischen Arbeits- und Binnenmarktes kann in einem weiteren Schritt darüber nachgedacht werden, den Beschäftigtendatenschutz europäisch zu regeln. Dies wäre auf Basis von Artikel 288 AEUV möglich.

Obwohl ein Großteil der Datenverarbeitung in der EU das Beschäftigungsverhältnis betrifft, findet der Beschäftigtendatenschutz in der Verordnung nur wenig Platz. Das Abstraktionsniveau der Verordnung macht es zudem oft schwer, die Regeln in den Beschäftigungskontext umzudeuten.

Aus Sicht der Verfasserin der Stellungnahme kann den Herausforderungen an den Beschäftigtendatenschutz in dieser Verordnung am besten durch eine Beschränkung der Stellungnahme auf Artikel 82 Rechnung getragen werden. Dieser bietet die Möglichkeit einer inhaltlichen Erweiterung und einer Vereinigung der verschiedenen beschäftigtendatenschutzrelevanten Artikel der Verordnung.

Zu 82 (1) und Erwägungsgrund 124

In ihrem jetzigen Stadium, und besonders im Bereich Beschäftigtendatenschutz, kann die vorliegende Verordnung nur einen Mindestschutz bieten. Es muss weiterhin jedem Mitgliedstaat möglich sein, darüber hinaus günstigere Standards für Arbeitnehmer zu setzen. Zudem muss die Festlegung solcher Standards in kollektiven Vereinbarungen möglich sein. Die Formulierung „in den Grenzen dieser Verordnung“ ist aus mehreren Gründen abzulehnen. Erstens steht sie im Widerspruch zu der generellen Bereichsausnahme des Artikels 82 und könnte in Verbindung mit den von der Kommission vorgeschlagenen delegierten Rechtsakten in Artikel 82 zu einer äußerst unübersichtlichen Situation führen. Zweitens könnte dies schlimmstenfalls bedeuten, dass Mitgliedstaaten keine weitergehenden Regeln treffen können. Schließlich scheint diese Formulierung hier arbiträr gewählt, da bei anderen Öffnungsklauseln, z.B. im Bereich Medien, diese Einschränkung nicht stattfindet.

Zu 82 (1b)

Durch die Tatsache, dass die Kommission bisher keinen eigenen Vorschlag zum Beschäftigtendatenschutz gemacht hat, und unter Berücksichtigung der wenigen inhaltlichen Punkte zum Beschäftigtendatenschutz in der Verordnung ist es notwendig, einige europaweite Mindeststandards für das Schutzniveau festzulegen. Die hier vorliegenden vier Unterpunkte sind dabei nicht als abschließende Liste, sondern als Eckpfeiler eines ausführlichen europäischen Datenschutzrechtes zu sehen.

Zu 82 (1c)

Der Datenschutzbeauftragte hat eine Rolle von immenser Bedeutung inne. Es muss daher unmissverständlich sein, dass er seine Aufgaben ohne Angst vor Druck oder äußeren Einfluss und zum Wohle der Arbeitnehmer wahrnehmen kann. Ein besonderer Kündigungsschutz und ein Benachteiligungsverbot sind daher angebracht.

Zu 82 (1e) und Erwägungsgrund 124a

Der Kommissionsvorschlag spezifiziert nicht ausreichend die Vorgaben für eine konzerninterne Datenübertragung innerhalb der EU. Diesen soll – unter Wahrung der Interessen des Arbeitnehmers – hiermit entsprochen werden.

Zu 82 (1f) und Erwägungsgrund 34

Ein kompletter Ausschluss der Einwilligung als Verarbeitungsgrundlage ist im Beschäftigungsverhältnis nicht zielführend. Die Verfasserin der Stellungnahme schlägt daher vor, dass selbst in Situationen des Ungleichgewichts eine Einwilligung möglich ist, wenn diese auf rechtlich und wirtschaftlich vorteilhafte Folgen des Arbeitnehmers gerichtet ist.

Zu 82 (3)

Delegierte Rechtsakte sollten dem Verständnis der Verfasserin der Stellungnahme nach nur Anwendung finden, wenn schnell und flexibel die bestehende Verordnung in nicht-materiellen Bestandteilen an technische und sicherheitstechnische Neuerungen angepasst werden muss. Dies war im Kommissionsvorschlag bisher zu weit formuliert. Zudem sollte neben Absatz 1 auch der neue Absatz 1c mit delegierten Rechtsakten weiter geregelt werden können.

Zu 82 (3a)

Diese Überprüfungsklausel erlaubt eine erneute Evaluierung.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Die Einwilligung liefert keine

PE498.045v02-00

Geänderter Text

(34) Die Einwilligung liefert keine

4/21

AD\927511DE.doc

rechtliche Handhabe für die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn zwischen der Position der betroffenen Person und des für die Verarbeitung Verantwortlichen ein klares **Ungleichgewicht** besteht. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn sich die betroffene Person in einem Abhängigkeitsverhältnis von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen befindet, zum Beispiel dann, wenn personenbezogene Daten von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen verarbeitet werden. Handelt es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen um eine Behörde, bestünde ein Ungleichgewicht nur bei Verarbeitungsvorgängen, bei denen die Behörde aufgrund ihrer jeweiligen obrigkeitlichen Befugnisse eine Verpflichtung auferlegen kann und deshalb die Einwilligung nicht als ohne Zwang abgegeben gelten kann, wobei die Interessen der betroffenen Person zu berücksichtigen sind.

rechtliche Handhabe für die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn zwischen der Position der betroffenen Person und des für die Verarbeitung Verantwortlichen ein klares **Kräfteungleichgewicht** besteht. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn sich die betroffene Person in einem Abhängigkeitsverhältnis von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen befindet, zum Beispiel dann, wenn personenbezogene Daten von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen verarbeitet werden. **Im Beschäftigungsverhältnis stellt die Datenverarbeitung, wenn sie auf überwiegend rechtlich oder wirtschaftlich vorteilhafte Folgen für den Arbeitnehmer gerichtet ist, eine Ausnahme dar.** Handelt es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen um eine Behörde, bestünde ein Ungleichgewicht nur bei Verarbeitungsvorgängen, bei denen die Behörde aufgrund ihrer jeweiligen obrigkeitlichen Befugnisse eine Verpflichtung auferlegen kann und deshalb die Einwilligung nicht als ohne Zwang abgegeben gelten kann, wobei die Interessen der betroffenen Person zu berücksichtigen sind.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 75

Vorschlag der Kommission

(75) In Fällen, in denen die Verarbeitung im öffentlichen Sektor oder durch ein privates **Großunternehmen** erfolgt oder in denen die Kerntätigkeit eines Unternehmens ungeachtet seiner Größe Verarbeitungsvorgänge einschließt, die einer regelmäßigen und systematischen Überwachung bedürfen, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der

Geänderter Text

(75) In Fällen, in denen die Verarbeitung im öffentlichen Sektor oder durch ein privates **Unternehmen** erfolgt oder in denen die Kerntätigkeit eines Unternehmens ungeachtet seiner Größe Verarbeitungsvorgänge einschließt, die einer regelmäßigen und systematischen Überwachung bedürfen, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der

Auftragsverarbeiter bei der Überwachung der unternehmensinternen Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung von einer weiteren Person unterstützt werden. Derartige Datenschutzbeauftragte sollten unabhängig davon, ob es sich um Angestellte des für die Verarbeitung Verantwortlichen handelt oder nicht, ihre Pflichten und Aufgaben in vollständiger Unabhängigkeit ausüben können.

Auftragsverarbeiter bei der Überwachung der unternehmensinternen Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung von einer weiteren Person unterstützt werden. Derartige Datenschutzbeauftragte sollten unabhängig davon, ob es sich um Angestellte des für die Verarbeitung Verantwortlichen handelt oder nicht, ihre Pflichten und Aufgaben in vollständiger Unabhängigkeit ausüben können. **Die Verarbeitung wird von einer juristischen Person durchgeführt und bezieht sich auf mehr als 250 betroffene Personen pro Jahr.**

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 124

Vorschlag der Kommission

(124) Die allgemeinen Grundsätze des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sollten auch im Beschäftigungskontext gelten. Die Mitgliedstaaten sollten **daher** in **den Grenzen** dieser Verordnung die Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext gesetzlich regeln können.

Geänderter Text

(124) Die allgemeinen Grundsätze des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sollten auch im Beschäftigungskontext gelten. Die Mitgliedstaaten sollten **gemäß den** in dieser Verordnung **festgelegten Vorschriften und Mindeststandards** die Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext gesetzlich regeln können. **Sofern in dem jeweiligen Mitgliedstaat eine gesetzliche Grundlage zur Regelung von Angelegenheiten des Beschäftigungsverhältnisses durch Vereinbarung zwischen den Arbeitnehmervertretern und der Leitung des Unternehmens oder des herrschenden Unternehmens einer Unternehmensgruppe (Kollektivvereinbarung) oder aufgrund der Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der**

Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen¹ besteht, kann die Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext auch durch eine solche Vereinbarung geregelt werden; in diesem besonderen Fall sind Abweichungen und Ausnahmen gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Praktiken möglich.

¹ ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 124 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(124a) Zur Wahrung betrieblicher Interessen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis stehen, ist auch die Übermittlung und Verarbeitung von Beschäftigtendaten innerhalb von Unternehmensgruppen zulässig. Schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen dem nicht entgegenstehen. Beschäftigtendaten umfassen alle Arten personenbezogener Daten des Betroffenen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis stehen. Die Regelung in Artikel 82 Absatz 1e trägt der verbreiteten Praxis der Verarbeitung von Beschäftigtendaten in Unternehmensgruppen Rechnung.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von nicht in der Union ansässigen betroffenen Personen durch einen in der Union niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, durch deren wirtschaftliche Tätigkeiten in einem Drittland/in Drittländern.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. *Dieser* gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

f) Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen ***oder des bzw. der Dritten, dem bzw. denen die Daten übermittelt werden***, erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. *Dies* gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

Begründung

Damit das System der Kollektivvereinbarungen reibungslos funktioniert, müssen die Gewerkschaften die Möglichkeit haben, die Einhaltung der Kollektivvereinbarungen zu überwachen. Dies geschieht derzeit auf der Grundlage von Artikel 7 Buchstabe f der Richtlinie 95/46/EG. Dort wird das berechnigte Interesse Dritter an der Verarbeitung personenbezogener Daten anerkannt. Der Arbeitgeber wird generell als für die Verarbeitung Verantwortlicher und die Gewerkschaft als die dritte Partei angesehen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe f für verschiedene Bereiche und Verarbeitungssituationen einschließlich Situationen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern betreffen, näher zu regeln.

entfällt

Begründung

Vorschriften zur Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bilden den Kern der Bestimmungen zum Datenschutz. Da Vorschriften, die im Rahmen delegierter Rechtsakte erlassen werden, sich auf nicht wesentliche Bestandteile der Verordnung beschränken müssen, sollte Absatz 5 gestrichen werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die Rasse oder ethnische Herkunft, politische Überzeugungen, die Religions- oder Glaubenszugehörigkeit oder die **Zugehörigkeit zu** einer Gewerkschaft hervorgehen, sowie von genetischen Daten, Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben oder Daten über Strafurteile oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen ist untersagt.

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die Rasse oder ethnische Herkunft, politische Überzeugungen, die Religions- oder Glaubenszugehörigkeit oder die **Mitgliedschaft und Betätigung in** einer Gewerkschaft hervorgehen, sowie von genetischen Daten, Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben oder Daten über Strafurteile oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen ist untersagt.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Werden die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche dieser Person neben den in Absatz 1 genannten Informationen außerdem die Herkunft der personenbezogenen Daten mit.

Geänderter Text

3. Werden die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche dieser Person neben den in Absatz 1 genannten Informationen außerdem die Herkunft der personenbezogenen Daten mit. ***Dies gilt auch für Daten, die von einem Dritten illegal beschafft und an den für die Verarbeitung Verantwortlichen übermittelt wurden.***

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Die Bestimmungen in Absatz 4 und Absatz 6 dieses Artikels stehen in Einklang mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen an den Datenschutz, insbesondere den Anforderungen in Bezug auf datenschutzfreundliche Voreinstellungen, berühren jedoch nicht das Recht von Behörden, Daten zu speichern, um in bestimmten Fällen auf Nachweise zur Vorgeschichte eines Falls zurückgreifen zu können.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Unternehmen oder Organisationen **mit weniger als 250 Beschäftigten**, die personenbezogene Daten nur als Nebentätigkeit zusätzlich zu ihren Haupttätigkeiten verarbeiten.

b) Unternehmen oder Organisationen, die personenbezogene Daten nur als Nebentätigkeit zusätzlich zu ihren Haupttätigkeiten verarbeiten.

Begründung

Die Beschränkung auf 250 Beschäftigte bringt Arbeitgeber in eine ungleiche Position, benachteiligt größere Unternehmen und ist für die Erreichung des angestrebten Ziels überhaupt nicht notwendig. Die Zahl der Beschäftigten steht in keinem Zusammenhang mit dem Umfang oder der Art der von der Einrichtung geführten personenbezogenen Daten. Eine kleine Organisation mit nur wenigen Beschäftigten kann für die Verarbeitung einer riesigen Menge personenbezogener Daten zuständig sein und umgekehrt. Darüber hinaus ist diese Grenze nicht in jeder Hinsicht leicht zu interpretieren.

Änderungsantrag 12

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen einen Datenschutzbeauftragten, falls

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen **nach Zustimmung der betrieblichen Interessenvertretung** einen Datenschutzbeauftragten, falls

Änderungsantrag 13

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Verarbeitung durch eine Behörde oder eine öffentliche Einrichtung erfolgt; oder

a) die Verarbeitung durch eine Behörde oder eine öffentliche Einrichtung **oder in deren Namen** erfolgt; oder

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die *Bearbeitung durch ein Unternehmen erfolgt, das 250 oder mehr Mitarbeiter beschäftigt*, oder

Geänderter Text

b) die *Verarbeitung von einer juristischen Person durchgeführt wird und sich auf mehr als 250 betroffene Personen pro Jahr bezieht*; oder

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

ba) die verarbeiteten Daten ausgesprochen sensibler, beispielsweise medizinischer Natur sind; oder

Geänderter Text

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. *Im Fall des Absatzes 1 Buchstabe b darf* eine Gruppe von *Unternehmen* einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen.

2. Eine Gruppe von *Organisationen gemäß Absatz 1 Buchstabe a und b darf* einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen, *wenn dies einen einzigen juristischen Zuständigkeitsbereich betrifft*.

Geänderter Text

Begründung

In vielen Bereichen sind Behörden heutzutage quasi als Unternehmen tätig. Die Verordnung sollte nicht die Möglichkeit ausschließen, für eine Gruppe von öffentlichen wie privaten Körperschaften einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zu ernennen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 82 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Datenverarbeitung im
Beschäftigungskontext

Geänderter Text

Mindestnormen für die Datenverarbeitung
im Beschäftigungskontext

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 82 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten können **in den Grenzen** dieser Verordnung **per Gesetz** die Verarbeitung personenbezogener Arbeitnehmerdaten im Beschäftigungskontext **unter anderem** für Zwecke der Einstellung, der Erfüllung des Arbeitsvertrags einschließlich der Erfüllung von gesetzlich **oder** tarifvertraglich festgelegten Pflichten, des Managements, der Planung und der Organisation der Arbeit, der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie für Zwecke der Inanspruchnahme der mit der Beschäftigung zusammenhängenden individuellen oder kollektiven Rechte und Leistungen und für Zwecke der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses regeln.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können **im Einklang mit den Vorschriften** dieser Verordnung **und unter Achtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch Rechtsvorschriften** die Verarbeitung personenbezogener Arbeitnehmerdaten im Beschäftigungskontext **insbesondere, aber nicht ausschließlich,** für Zwecke der Einstellung **und Bewerbung innerhalb des Unternehmensverbundes**, der Erfüllung des Arbeitsvertrags einschließlich der Erfüllung von gesetzlich **und** tarifvertraglich festgelegten Pflichten, **von Betriebsvereinbarungen und kollektiven Vereinbarungen im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten,** des Managements, der Planung und der Organisation der Arbeit, der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie für Zwecke der Inanspruchnahme der mit der Beschäftigung zusammenhängenden individuellen oder kollektiven Rechte und Leistungen und für Zwecke der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses regeln.

Das Schutzniveau dieser Verordnung darf nicht unterschritten werden. Unbeschadet des vorhergehenden Satzes darf das Schutzniveau dieser Verordnung nicht

wesentlich unterschritten werden, wenn Regelungen durch Vereinbarungen zwischen den Arbeitnehmervertretern und der Leitung des Unternehmens oder des herrschenden Unternehmens einer Unternehmensgruppe getroffen werden.

Das Recht der Mitgliedstaaten – oder der Sozialpartner im Rahmen von Kollektivvereinbarungen –, für die Arbeitnehmer günstigere Schutzvorschriften bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext vorzusehen, bleibt unberührt.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 82 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Der Zweck der Verarbeitung solcher Daten muss mit dem Grund, aus dem die Daten erhoben wurden, direkt in Zusammenhang stehen und auf den Beschäftigungskontext beschränkt bleiben. Die Profilerstellung oder Verwendung für sekundäre Zwecke ist nicht statthaft.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 82 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Unbeschadet der übrigen Vorschriften dieser Verordnung umfassen die in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wenigstens die folgenden Mindeststandards:

a) Die Verarbeitung von Beschäftigtendaten ohne Kenntnis der

Arbeitnehmer ist unzulässig. Abweichend von Satz 1 können die Mitgliedstaaten per Gesetz unter Anordnung angemessener Lösungsfristen die Zulässigkeit für den Fall vorsehen, dass zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Arbeitnehmer im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat oder eine andere schwerwiegende Pflichtverletzung begangen hat, die Erhebung zur Aufdeckung erforderlich ist und Art und Ausmaß der Erhebung im Hinblick auf den Zweck nicht unverhältnismäßig sind. Die Privat- und Intimsphäre der Arbeitnehmer ist jederzeit zu wahren. Die Ermittlung ist Sache der zuständigen Behörden.

b) Die offene optisch-elektronische und/oder offene akustisch-elektronische Überwachung der nicht öffentlich zugänglichen Teile des Betriebs, die überwiegend der privaten Lebensgestaltung des Arbeitnehmers dienen, insbesondere in Sanitär-, Umkleide-, Pausen- und Schlafräumen, ist unzulässig. Die heimliche Überwachung ist in jedem Fall unzulässig.

c) Erheben oder verarbeiten Unternehmen oder Behörden im Rahmen ärztlicher Untersuchungen und/oder Eignungstests personenbezogene Daten, so müssen sie dem Bewerber oder Arbeitnehmer vorher erläutern, wofür diese Daten genutzt werden, und sicherstellen, dass ihnen nachher diese zusammen mit den Ergebnissen mitgeteilt und auf Anfrage erklärt werden. Datenerhebung zum Zwecke von genetischen Tests und Analysen ist grundsätzlich untersagt.

d) Ob und in welchem Umfang die Nutzung von Telefon, E-Mail, Internet und anderen Telekommunikationsdiensten auch zu privaten Zwecken erlaubt ist, kann durch Kollektivvereinbarung geregelt werden.

Besteht keine Möglichkeit zur Regelung per Kollektivvereinbarung, trifft der Arbeitgeber unmittelbar mit dem Arbeitnehmer eine entsprechende Vereinbarung. Soweit eine private Nutzung erlaubt ist, ist die Verarbeitung hierzu anfallender Verkehrsdaten insbesondere zur Gewährleistung der Datensicherheit, zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs von Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationsdiensten und zur Abrechnung zulässig. Abweichend von Satz 3 können die Mitgliedstaaten per Gesetz unter Anordnung angemessener Lösungsfristen die Zulässigkeit für den Fall vorsehen, dass zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Arbeitnehmer im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat oder eine andere schwerwiegende Pflichtverletzung begangen hat, die Erhebung zur Aufdeckung erforderlich ist und Art und Ausmaß der Erhebung im Hinblick auf den Zweck nicht unverhältnismäßig sind. Die Privat- und Intimsphäre der Arbeitnehmer ist jederzeit zu wahren. Die Ermittlung ist Sache der zuständigen Behörden.

e) Die personenbezogenen Daten von Arbeitnehmern, vor allem sensible Daten wie politische Orientierung sowie Zugehörigkeit zu und Aktivitäten in Gewerkschaften, dürfen unter keinen Umständen dazu verwendet werden, Arbeitnehmer auf sogenannte „schwarze Listen“ zu setzen und sie einer Überprüfung zu unterziehen oder sie von einer künftigen Beschäftigung auszuschließen. Die Verarbeitung, die Verwendung im Beschäftigungskontext und die Erstellung und Weitergabe schwarzer Listen von Arbeitnehmern sind nicht zulässig. Um die wirksame Durchsetzung dieses Punkts zu gewährleisten, führen die Mitgliedstaaten Kontrollen durch und legen angemessene

Sanktionen fest.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 82 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1c. Ergänzend zu den Bestimmungen von Kapitel IV Abschnitt 4 genießt der Datenschutzbeauftragte bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben besonderen Kündigungsschutz und Benachteiligungsverbot. Behörden und Unternehmen stellen darüber hinaus sicher, dass der Datenschutzbeauftragte gemäß Artikel 36 Absatz 2 seiner Tätigkeit in vollem Umfang unabhängig nachkommen kann und Zugang zu Weiterbildung hat, wobei die diesbezüglichen Kosten vom für die Verarbeitung Verantwortlichen und/oder dem Auftragsverarbeiter getragen werden. Wenn sich Unternehmen in mehr als einem Mitgliedstaat befinden, wird allen Arbeitnehmern des Unternehmens in jedem dieser Mitgliedstaaten ein einfacher Zugang zu einem Datenschutzbeauftragten ermöglicht.

Ergänzend zu den Bestimmungen von Kapitel IV Abschnitt 4 erhält der Datenschutzbeauftragte ausreichend Zeit für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben, sofern diese zu seinen allgemeinen Aufgaben hinzukommen. Die nationalen und europäischen Betriebsräte werden bei der Benennung des Datenschutzbeauftragten konsultiert und erhalten das Recht auf fortlaufende Konsultation.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 82 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1d. Unbeschadet der Informations- und Mitbestimmungsrechte aus dem nationalen Arbeitsrecht kommen der betrieblichen Interessenvertretung und dem Europäischen Betriebsrat folgende Rechte zu:

- a) das Recht auf Mitsprache bei der Bestellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten (Artikel 35 ff.),***
- b) das Recht auf regelmäßige Beratung und Information seitens des betrieblichen Datenschutzbeauftragten,***
- c) das Recht auf Vertretung von betroffenen Arbeitnehmern vor einem ordentlichen nationalen Gericht (Artikel 73) sowie die Möglichkeit zur Sammelklage (Artikel 75),***
- d) das Recht auf Mitsprache bei der Gestaltung von verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften (Artikel 43).***

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 82 – Absatz 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1e. Die Übermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Beschäftigtendaten zwischen rechtlich selbständigen Unternehmen innerhalb einer Unternehmensgruppe und mit rechts- und steuerberatenden Berufsangehörigen ist zulässig, soweit sie für den Geschäftsbetrieb relevant ist und der Abwicklung von zweckgebundenen

Arbeits- oder Verwaltungsvorgängen dient und sie den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen nicht entgegensteht. Erfolgt die Übermittlung von Beschäftigtendaten in ein Drittland und/oder an eine internationale Organisation, findet Kapitel V Anwendung.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 82 – Absatz 1 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

If. Artikel 7 Absatz 4 findet keine Anwendung, wenn die Datenverarbeitung auf rechtlich oder wirtschaftlich vorteilhafte Folgen für den Arbeitnehmer gerichtet ist.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 82 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens zu dem in Artikel 91 Absatz 2 genannten Zeitpunkt die Rechtsvorschriften mit, die er nach **Absatz 1** erlässt, und setzt sie unverzüglich von allen weiteren Änderungen dieser Vorschriften in Kenntnis.

2. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens zu dem in Artikel 91 Absatz 2 genannten Zeitpunkt die Rechtsvorschriften mit, die er nach **den Absätzen 1 und 1b** erlässt, und setzt sie unverzüglich von allen weiteren Änderungen dieser Vorschriften in Kenntnis.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 82 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die **Garantien für die** Verarbeitung personenbezogener Daten für die in **Absatz 1** genannten Zwecke festzulegen.

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 **ausschließlich** zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen **zur Gewährleistung der neuesten technischen und sicherheitstechnischen Standards** in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für die in **den Absätzen 1 und 1e** genannten Zwecke festzulegen. **Dabei sind die Implementierungskosten und -nutzen, die von der Verarbeitung ausgehenden Risiken sowie der jeweilige Schutzbedarf der Daten zu berücksichtigen.**

Änderungsantrag 27

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 82 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Auf Vorschlag der Kommission überprüfen das Europäische Parlament und der Rat Artikel 82 spätestens 2 Jahre nach dem in Artikel 91 Absatz 2 genannten Datum. Sie befinden nach dem Verfahren des Artikels 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union über diesen Vorschlag.

VERFAHREN

Titel	Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und freier Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)		
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2012)0011 – C7-0025/2012 – 2012/0011(COD)		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 16.2.2012		
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 24.5.2012		
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Nadja Hirsch 20.4.2012		
Prüfung im Ausschuss	28.11.2012	23.1.2013	20.2.2013
Datum der Annahme	21.2.2013		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	35 3 6	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Regina Bastos, Edit Bauer, Heinz K. Becker, Jean-Luc Bennahmias, Phil Bennion, Pervenche Berès, Philippe Boulland, Alejandro Cercas, Ole Christensen, Derek Roland Clark, Minodora Cliveti, Emer Costello, Frédéric Daerden, Sari Essayah, Richard Falbr, Thomas Händel, Marian Harkin, Nadja Hirsch, Stephen Hughes, Danuta Jazłowiecka, Jean Lambert, Patrick Le Hyaric, Verónica Lope Fontagné, Olle Ludvigsson, Thomas Mann, Elisabeth Morin-Chartier, Csaba Óry, Konstantinos Poupakis, Sylvana Rapti, Licia Ronzulli, Elisabeth Schroedter, Nicole Sinclair, Joanna Katarzyna Skrzydlewska, Jutta Steinruck, Traian Ungureanu, Inês Cristina Zuber		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Georges Bach, Sergio Gutiérrez Prieto, Ria Oomen-Ruijten, Antigoni Papadopoulou, Csaba Sógor		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Alexander Alvaro, Nirj Deva, Pat the Cope Gallagher		